

15.06.2026

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Bericht über die finanziellen Leistungen der Jugendhilfe 2025

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	30.06.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht über die finanziellen Leistungen der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) im Jahr 2025 zu Kenntnis.

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf eine Anregung aus dem Ausschuss in einer früheren Sitzung, wird über die im Jahr 2025 gewährten finanziellen Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) berichtet und auf die dahinterstehenden Fallzahlen eingegangen. Im Wesentlichen handelt es sich um die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27ff SGB VIII, die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII, die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII sowie die Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII.

Die finanziellen Leistungen der Jugendhilfe im Landkreis Waldshut verzeichneten im Jahr 2025 mit insgesamt 17.278.338 € einen weiteren Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren. Insbesondere die vollstationären Hilfen (§ 34) und die Eingliederungshilfe (§ 35a) stellten die größten Ausgabeposten dar und zeigten weiterhin eine stark steigende Tendenz. Auch die Ausgaben für Tagesgruppen (§ 32), die Erziehungsbeistandschaft (§ 30) und die Inobhutnahmen (§ 42) weisen für 2025 deutliche Anstiege auf.

Demgegenüber sind bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31) sinkende Ausgaben zu verzeichnen, da diese Hilfe weniger eingesetzt werden konnte.

Folgende wesentliche Leistungen des SGB VIII wurden berücksichtigt:

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Diese Hilfe unterstützt alleinerziehende Mütter oder Väter und ihre Kinder in einer gemeinsamen Wohnform, um sie bei der Entwicklung ihrer Erziehungsfähigkeit und der Bewältigung ihrer Lebenssituation zu begleiten.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

Ziel dieser Hilfe ist es, die Entwicklung von jungen Menschen in der Gruppe zu fördern, soziale Kompetenzen zu stärken und bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen zu unterstützen.

§ 30 Erziehungsbeistandschaft

Ambulante Hilfe, die Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen und bei der Lösung von Konflikten in deren eigenem Umfeld unterstützt.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Hilfe für Familien, die in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und bei der Lösung von Konflikten Unterstützung benötigen.

§ 32 Tagesgruppe

Eine teilstationäre Hilfe, die eine intensive Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer Gruppe bietet, während sie weiterhin in ihren Familien leben.

§ 33 Vollzeitpflege

Diese Leistung umfasst die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Volljährigen in einer Pflegefamilie, wenn eine altersgerechte Entwicklung im Elternhaus nicht gewährleistet ist.

§ 34 Heimerziehung

Umfassende Betreuung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in stationären Einrichtungen, wenn andere, weniger intensive Hilfeformen nicht ausreichen.

§ 35a Eingliederungshilfe (EGH) ambulant und stationär

Hilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung, die entweder ambulant oder stationär erbracht wird.

§ 42 Inobhutnahme (ION)

Kurzfristige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in akuten Gefährdungssituationen.

Nicht darunter fallen sonstige Notbringungen mit Zustimmung der Sorgeberechtigte; solche Fälle werden unter den §§ 33, 34, 35a erfasst und verbucht.

Übersicht für 2025

Hilfeart	Leistung	Fallzahlen 2025	Ausgaben
§ 19	Mutter-Kind	6	372.323 €
§ 29	Soz. Gruppenarbeit	50	236.645 €
§ 30	Erziehungsbeistand	66	477.344 €
§ 31	Soz.päd. Familienhilfe	206	1.254.526 €
§ 32	Tagesgruppe	60	1.231.549 €
§ 33	Vollzeitpflege	122	2.117.546 €
§ 34	Heimerziehung	201	8.542.855 €
§ 35a	EGH ambulant	371	3.074.172 €
§ 35a	EGH stationär	70	2.761.830 €
§ 42	Inobhutnahme	62	518.419 €

Bei den Fallzahlen sind alle Fälle berücksichtigt, die zum 31.12.2025 Leistungen erhalten haben sowie die jeweiligen Zu- und Abgänge innerhalb des Jahres.

In der Sitzung werden die genannten Fallzahlen und Kosten ausführlicher und im Vergleich zu den Vorjahren seit 2021 dargestellt.

Über die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX sowie auch über die Entwicklung anderer Aufgaben des Jugendamtes wird in einer nächsten Sitzung berichtet.

Dr. Martin Kistler
Landrat